

**Coronabedingte Mehraufwendungen im
Gesundheitsreferat; Verlängerung der CTT-Stellen**

Produkt 33414100 Gesundheitsschutz

Produkt 33111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung

Beschluss über die Finanzierung für das Jahr 2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07415

3 Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates
vom 26.10.2022**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

A. Fachlicher Teil

1. Einleitung

Auch wenn die Corona-Pandemie aufgrund der zwischenzeitlich weit fortgeschrittenen Immunsisierung der Bevölkerung glücklicherweise für die meisten Menschen ihren Schrecken verloren hat, bestimmt sie aufgrund der in Deutschland im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern noch vorhandenen Regularien weiterhin in erheblichem Maß die Arbeit der Gesundheitsämter und hat weiterhin Einfluss auf die Münchner Bevölkerung in vielen Lebensbereichen. Die anhaltende Dynamik zeigte sich zuletzt insbesondere in der Ausbreitung verschiedener Omikron-Varianten und der wiederholt deutlich steigenden Inzidenzen. Mit jeder Infektionswelle steigt auch der Arbeitsanfall im Contact-Tracing-Team (CTT) des Gesundheitsreferates (GSR) zwischenzeitlich stark an.

Aus Sicht des GSR erscheint dennoch eine Neubewertung von Corona mit dem Ziel einer Angleichung an die Behandlung anderer vergleichbarer Infektionskrankheiten angesichts des jetzigen Standes der Pandemie und der Schutzmöglichkeiten, insbesondere der Impfung, vertretbar - auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Erreger dauerhaft in der Bevölkerung verbleiben wird. Bis zu einer entsprechenden Änderung der Regularien, insbesondere der Quarantäneverpflichtung, muss jedoch weiterhin Personal für die Umsetzung der staatlichen Regularien zu Verfügung stehen.

Andernfalls könnte das GSR die in diesem Zusammenhang stehenden Pflichtaufgaben auch unter größter Anstrengung nicht mehr erfüllen, weil dann nur noch rund 30 Stellen im entsprechenden Bereich Meldewesen der zuständigen Abteilung Infektionsschutz vorhanden sind, die wiederum für die Bearbeitung von ca. 70 Infektionskrankheiten zuständig sind.

In diesem Fall könnte beispielsweise die Erfassung der Fälle nur noch unvollständig erfolgen, die Meldung der täglichen Infektionsfälle an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und das Robert-Koch-Institut (RKI) wäre nicht mehr korrekt. Beantragungen von Quarantäne-Bestätigungen, die die Bürger*innen für ihre Arbeitgeber*innen brauchen, könnten allenfalls noch in Einzelfällen erstellt werden. Dies bedeutet, dass Verdienstaufschläge für die Bürger*innen drohen können, sofern der Arbeitgeber*innen der positive Labor-Befund nach einer Testung nicht ausreicht. Gleiches gilt für die Erstattungsanträge der Arbeitgeber*innen gegenüber dem Freistaat. Hier bestünde somit ein Klagerisiko. Ebenso können im Bereich der medizinischen Einrichtungen nur noch im Einzelfall infektionshygienische Beratungen bei Ausbrüchen durchgeführt werden und nur noch sehr eingeschränkt Anordnungen vorgenommen werden, die auch jenseits der AV Isolation erforderlich sein können. Auch eine Betreuung der Flüchtlings- und Wohnungslosenunterkünfte wäre allenfalls noch sehr eingeschränkt möglich.

Dies wäre zum einen für die Bürger*innen und Einrichtungen vor dem Hintergrund der noch bestehenden Regelungen nicht nachvollziehbar. Zum anderen ist das GSR bezüglich des CTT und im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im so genannten übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Landeshauptstadt München (LHM) unterliegt hier also vollständig der Fachaufsicht des Freistaats Bayern. Der Freistaat darf die Aufgabe also nicht nur auf die Kommunen übertragen, sondern diesen auch vorschreiben, wie sie zu erledigen sind, da die Fachaufsicht eine Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle einschließt.

Andererseits hat das GSR vielfältige reguläre Aufgaben, die ebenso wichtig für die Gesundheit der Münchner Stadtbevölkerung sind und bei denen es sich in der Regel auch um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt. Durch deren vollständiges Aussetzen oder erhebliche Reduzierung drohen mittelfristig negative Auswirkungen, insbesondere vor dem Hintergrund der inzwischen langen Dauer der Pandemie. Eine Hintanstellung und Vernachlässigung der sonstigen wichtigen Aufgaben des GSR zugunsten der Bearbeitung der Corona-Pandemie ist aus Sicht des GSR insofern nicht mehr hinnehmbar und verhältnismäßig. Der Umfang der Pflichtaufgaben hat außerdem mit der Ankunft von Geflüchteten aus der Ukraine eine Ausweitung erfahren. Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der geflüchteten Menschen stellt weiterhin eine besondere Herausforderung für das GSR dar.

Sowohl im Bereich der Corona-Sonderorganisation als auch im Bereich der übrigen Sonderaufgaben des GSR stellt die vielfach benötigte ärztlich-medizinische Fachkompetenz das Nadelöhr bei der Aufgabenbearbeitung dar.

Mit Beschluss vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04814) wurden dem Gesundheitsreferat 31 VZÄ für medizinisches CTT-Personal bis 30.06.2022 befristet zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde mit Beschluss vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05079) die Besetzung von 421 zusätzliche CTT-Stellen für Ermittler*innen und Gruppenleitungen befristet bis 30.04.2022 ermöglicht. Mit Beschluss vom 17.03.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05656) wurde die Befristung der Stellen bis 31.12.2022 verlängert.

Aufgrund der aktuellen pandemischen Einschätzung und der weiteren außergewöhnlichen Herausforderungen ist eine weitere Verlängerung der Befristung der bisher genehmigten Stellen zunächst bis 31.03.2023 erforderlich. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigt, dass 300 VZÄ im Bereich der Ermittler*innen auskömmlich sind, weswegen die ursprüngliche Zahl von 400 VZÄ entsprechend reduziert wird. Anders als der Freistaat, der seine diesbezüglichen Stellen bis zum 30.06.2022 weiterbefristet hat, beantragt das GSR zunächst nur eine Verlängerung bis zum 31.03.2022. Grund hierfür ist, dass zum einen bestehende gesetzliche Sonderregelungen des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) derzeit bis zum 07.04.2023 befristet sind, vor allem aber, dass der LHM eine adäquate Übernahme der Kosten für das CTT durch den Freistaat zwischenzeitlich abgelehnt wurde, wie nachfolgend ausführlich erörtert wird.

Klärung der Kostentragung für den Bereich der CTT-Kosten

Zwischen dem Freistaat Bayern und der LHM gab es in den vergangenen Monaten bereits umfangreiche Korrespondenz und einen intensiven, auch direkten Austausch zur Frage der Kostentragung für die der Landeshauptstadt im Rahmen der Umsetzung der Bayerischen Containment- und Contact-Tracing-Strategie (CTT) entstandenen Kosten. Für die Jahre 2020, 2021 sowie anteilig 2022 belaufen sich die im Rahmen der Umsetzung des CTT entstandenen Kosten auf einen Gesamtbetrag von rund 59,5 Mio. €.

Die LHM hat ihrer Auffassung nach einen Anspruch gegenüber dem Freistaat auf vollständige Erstattung der ihr im Rahmen des CTT entstandenen Kosten, soweit diese Maßnahmen im Sinne des § 69 Abs. 1 IfSG darstellen. Für die oben benannten Kosten ist dies nach Auffassung der LHM der Fall.

Diese Kosten sind von den Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) allerdings nicht erfasst. Dies räumt der Freistaat faktisch auch ein, indem er den Abschluss eines Zuweisungsvertrags für die

Erstattung des Mehraufwandes aus der Umsetzung der CTT-Strategie angeboten, gleichzeitig aber darauf verwiesen hat, dass ein Anspruch auf vollständigen Ausgleich der Kosten nicht bestehe. Über den betreffenden Zuweisungsvertrag, mit dem lediglich anteilige Mietkosten *„für zusätzlich erforderliche Büroräume zur Unterbringung des zusätzlichen, vorübergehend aus anderen Bereichen zugewiesenen oder befristet eingestellten“* CTT-Personals erstattet werden sollten, hat die Landeshauptstadt lediglich einen Betrag von maximal 602.548,05 € vom Freistaat zugesagt bekommen.

Unabhängig von der Kostentragungsregel des § 69 IfSG, die nach Auffassung der LHM bereits einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Freistaat begründet, besteht ein Anspruch der LHM auf vollständige Erstattung der ihr durch die Umsetzung des CTT entstandenen Kosten gegenüber dem Freistaat auch aus dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 Verfassung des Freistaates Bayern). Nach diesem ist der Freistaat verpflichtet, einen über die Zuweisungen nach dem BayFAG hinausgehenden finanziellen Ausgleich zu schaffen. Denn die Wahrnehmung der vom Freistaat übertragenen Aufgabe zur Umsetzung der Bayerischen Containment- und Contact-Tracing-Strategie, bei der seitens des Freistaats auch ganz konkrete inhaltliche Vorgaben bspw. zu Personenstärke des CTT gemacht wurden, hat zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung auf Seiten der LHM geführt.

Bedauerlicherweise ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, eine Einigung hinsichtlich der Kostentragung durch den Freistaat zu erzielen. Dies ist umso unverständlicher, als die Rechtslage, die seitens der LHM im Rahmen der Verhandlungen mit dem Freistaat ausführlich dargestellt wurde, aus Sicht der LHM eindeutig ist und eine vollständige Kostentragung durch den Freistaat vorgibt.

Nachdem der Freistaat im Gespräch mit der Gesundheitsreferentin am 17.08.2022 zunächst mitgeteilt hatte, nochmals Möglichkeiten eines finanziellen Spielraums für eine weitergehende Kostenbeteiligung des Freistaats an den der LHM durch die Umsetzung des CTT entstandenen Kosten eruieren zu wollen, hat er weitergehende Zahlungen zwischenzeitlich endgültig abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Höhe des streitigen Erstattungsbetrags ist nunmehr eine gerichtliche Klärung und Geltendmachung des aus Sicht der LHM gegenüber dem Freistaat bestehenden Kostenerstattungsanspruchs unumgänglich. Aufgrund der enormen Bedeutung und Tragweite einer gerichtlichen Entscheidung in dieser Sache – die auch für die Frage künftiger Kostentragung maßgeblich sein wird – ist darüber hinaus die Mandatierung einer spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei anzuraten.

Die Kosten für das gerichtliche Verfahren sollen über eine Umschichtung von bereits bewilligten Corona-Mitteln (vgl. Sachmittelbeschluss vom 23.03.2022 zur Finanzierung der städtischen Impfinfrastruktur, des Contact Tracing und der Teststrategie, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05913) finanziert werden.

Die Entscheidung über die Klageerhebung ist gemäß § 4 Ziffer 19 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vollversammlung vorbehalten, da der Streitwert den Betrag von 2 Mio. € übersteigt und der Rechtsstreit darüber hinaus von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Eine frühere Befassung des Stadtrats war nicht möglich, da die finale Absage des Freistaats für eine weitergehende (vollständige) Kostenübernahme dem Gesundheitsreferat erst am 18.10.2022 telefonisch mitgeteilt wurde. Die schriftliche Absage steht noch aus.

2. Stellenbedarf

Vor dem dargestellten Hintergrund beantragt das Gesundheitsreferat die nochmalige Verlängerung und weitere Finanzierung von 25 VZÄ an ärztlichen Stellen in E14 und 6 VZÄ medizinischem Hilfspersonal in E5, die Verlängerung von 10 VZÄ in E11 an Inselleitungen sowie die Verlängerung und weitere Finanzierung von bis zu 300 VZÄ an Ermittler*innen in E5 und von bis zu 21 VZÄ an Gruppenleitungen in E9a bis 31.03.2023. Die bedarfsgerechte Verlängerung erfolgt aufgrund der längerfristig noch nicht ausreichend abschätzbaren Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit verbundenen an die LHM adressierten Pflichtaufgaben sowie weiterer Krisensituationen (Ukraine-Krieg etc.).

Im Rahmen der Personalbedarfsermittlung wurden die Geschäftsprozesse optimiert. Eine Priorisierung oder Umverteilung vorhandener Kapazitäten ist nicht möglich. Da es weiterhin unklar ist, wie sich die pandemische Lage weiterentwickelt und wie sich die Gesetzgebung gestalten wird, hat das GSR gemeinsam mit dem POR eine Lösung entwickelt, wie Beschlusskräfte anderweitig eingesetzt werden könnten, sollte ein CTT in diesem Umfang nicht mehr nötig sein.

Das befristet eingestellte CTT-Personal kann im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages zur Bewältigung anderer vorübergehender Personalmehrbedarfe, z.B. durch den Ukraine-Krieg oder Corona entstandene vorübergehende Aufgaben, eingesetzt werden. Eine Übertragung regulärer Aufgaben des GSR oder anderer Referate muss wegen etwaiger arbeitsrechtlicher Auswirkungen im Vorfeld mit dem POR abgestimmt werden.

Es ist zu erwarten, dass aufgrund des Kriegs in der Ukraine Geflüchtete besonders in den Wintermonaten in größerer Anzahl in München ankommen bzw. auch weiterhin versorgt werden müssen. Hierdurch werden längerfristig weitere Aufgabenbereiche des Gesundheitsreferates tangiert, z.B. die Sicherstellung einer Erstuntersuchung zum Ausschluss bestimmter Infektionskrankheiten wie insbesondere der Tuberkulose. Es zeigt sich, dass eine Vielzahl weiterer bzw. die Intensivierung vorhandener Koordinierungs- und Querschnittsaufgaben, wie beispielsweise die Unterstützung anderer Referate und Einrichtungsträger zu gesundheitlichen und insbesondere infektionshygienischen und -präventiven Fragestellungen im Gesundheitsreferat anfallen. Auch hier findet eine Unterstützung durch CTT-Kräfte statt.

Außerdem ist zu erwähnen, dass auch nach einer Reduzierung der eigentlichen Tätigkeiten bei der Infektions- und Kontaktnachverfolgung noch eine gewisse Zeit anberaumt werden muss, um abschließende Tätigkeiten durchführen zu können.

Die Erfahrungen im Jahr 2022 haben außerdem gezeigt, dass viele CTT-Kräfte die Tätigkeit zur Überbrückung nutzen und entweder nach einigen Monaten die Landeshauptstadt München (LHM) wieder verlassen oder sich auf Stellen innerhalb der LHM bewerben, die Fluktuation also relativ hoch ist. Über die Sommermonate kam es entsprechend zu einem Personalabbau. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Bewerber*innenlage stark ändert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch im nächsten Jahr Personal eigenmotiviert ausscheidet und somit Personal abgebaut wird.

Sollte sich ein darüber hinausgehender (Verlängerungs-)Bedarf abzeichnen, plant das Gesundheitsreferat, den Stadtrat erneut im Frühjahr 2023 mit der Thematik zu befassen.

Für den Fall, dass der Freistaat die Test- und Impfinfrastruktur sowie das Contact Tracing nicht zum Jahresende auslaufen lässt und diese Aufgaben durch die LHM fortgesetzt zu erfüllen sind, muss durch das GSR im Dezember eine weitere Beschlussvorlage eingebracht werden, die sich auf die Infrastrukturkosten bezieht (Miete, Betreiberkosten Impfzentrum, Testzentrum und mobile Testungen etc.).

3. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Da die Stellen bereits vorhanden sind und die Arbeitsplätze eingerichtet wurden, wird kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

4. IT Spot Consulting (Leiharbeit)

Zur temporären externen Unterstützung von GSR-GL3 für Themen rund um das Geschäftsprozess- und Anforderungsmanagement mit Pandemiebezug wurde das GSR mit Beschluss vom 23.03.2022 beauftragt, bis zu 350 Personentage des Kompetenzprofils „Fachanalyst*in“ über einen bestehenden Rahmenvertrag des IT-Referats abzurufen. Hierfür war ein Tagessatz für Arbeitnehmerüberlassung zugrunde gelegt worden. Leider hat sich gezeigt, dass der Rahmenvertragspartner des IT-Referats keine geeigneten externen Mitarbeiter*innen bereitstellen konnte. Das IT-Referat hat daraufhin einen Abruf über einen anderen externen Dienstleister ermöglicht, so dass seit Juli 2022 eine externe Beraterin die beschriebenen Aufgaben wahrnimmt und gute Unterstützung leistet. Im Ergebnis werden im Jahr 2022 zwar nur ca. 100 der beantragten Personentage abgerufen, diese haben aber einen deutlich höheren Tagessatz. Der Einsatz der konkreten Beraterin endet spätestens am 31.12.2022, weil dann der zugrundeliegende Rahmenvertrag ausläuft. Es ist jedoch möglich, aus dem vom IT-Referat neu geschlossenen Rahmenvertrag ab 01.01.2023 externe Berater*innen für die beschriebenen Aufgaben abzurufen.

Im Rahmen des Förderprogramms „Digitales Gesundheitsamt 2025“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wurden vom GSR die Kosten für diese externe Unterstützung für einen Zeitraum von 24 Monaten zur Förderung angemeldet. Eine Entscheidung über eine Förderung steht aktuell noch aus.

Im Ergebnis soll der Einsatz einer externen Unterstützung für das Geschäftsprozess- und Anforderungsmanagement auch im Jahr 2023 fortgesetzt werden. Da im Beschluss vom 23.03.2022 zwar der Abruf der Personentage vom Stadtrat genehmigt, aber durch ein Büroversehen keine Beschlussziffer zur Einstellung der dazu erforderlichen Mittel in den Haushalt des GSR mit aufgenommen wurde, wurden diese bei der Stadtkämmerei zum Nachtrag für den Haushalt 2022 angemeldet. Für die 100 Personentage im Jahr 2022 sind 129.000 € erforderlich (statt der ursprünglich beantragten 229.950 €).

Die restlichen maximal 250 Personentage sollen im Jahr 2023 abgerufen werden. Hierfür sind Mittel in Höhe von 357.000 € erforderlich. Im Fall einer Förderzusage des BMG werden diese Kosten der LHM gegen Verwendungsnachweis erstattet und es entstehen Einnahmen in gleicher Höhe im städtischen Haushalt.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2023.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		6.145.313 €,- in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* 25 VZÄ in E14 je 103.330€ 306 VZÄ in E5 je 58.520€ 21 VZÄ in E9a je 71.280€ 10 VZÄ in E11 je 80.250€ → je bis 30.06.2023 befristet		5.715.913 €,- in 2023	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** KST 1393000 Sachkonto 651150		357.000 €,- in 2023	
Transferauszahlungen (Zeile 12) KST 13xxxxxx IA 53xxxxx Sachkonto			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) KST 13429001 KST 13009001 KST 13019001 Sachkonto 670100		72.400 €,- in 2023	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)		362	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Bezogene IT-Leistungen 357.000€ (Zeile11)

Büromittelpauschale 800 € (dauerhaft): Anzahl der VZÄ: 362 / ab Besetzung anteilig; Sachkonto 670100 (Zeile 13)

2. Erlöse

In den vergangenen Monaten wurde intensiv auf allen Ebenen versucht, eine Einigung mit dem Freistaat Bayern über die Finanzierung des CTT zu erzielen. Eine adäquate Unterstützung seitens des Freistaates wird abgelehnt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

Wie unter Ziffer 4 erwähnt wurden im Rahmen des Förderprogramms Digitales Gesundheitsamt 2025 des Bundes die anfallenden Beraterkosten mit IT-Bezug eingereicht. Eine Entscheidung steht noch aus.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Erlöse		357.000 €,--- in 2023	
davon:			
Personaleinzahlungen (Zeile 9)*			
Einzahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		357.000 €,.- in 2023	
Transfereinzahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			

3. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget des GSR erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie sind die befristet im Stadtrat genehmigten Personalkapazitäten auf Ebene der Ermittler*innen sowie Führungspositionen weiterhin sowie die zusätzlichen Stellen unmittelbar notwendig. Es ist nicht absehbar, wie sich die Pandemie entwickeln wird.

4. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33414100 Gesundheitsschutz und 33111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung.

4.1 Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibungen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

4.2 Kennzahlen

Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Die Stadtkämmerei nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Kommunalreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

Wie den Stellungnahmen zu entnehmen ist, erfolgte die stadtweite Abstimmung zu einem Zeitpunkt, als das GSR noch eine Verlängerung der CTT-Stellen – analog zum Freistaat – bis 30.6.2023 verfolgte.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA – Satzung).

Der Korreferent des Gesundheitsreferates, Herr Stadtrat Stefan Jagel, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, sowie die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat und das Kommunalreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin wird zur Kenntnis genommen.

2. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die Verlängerung der Stellen im Umfang von bis zu 362 VZÄ bis 31.03.2023 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Der Erhebung einer Klage gegen den Freistaat Bayern auf Erstattung sämtlicher der Landeshauptstadt München im Rahmen der Umsetzung der Bayerischen Containment- und Contact-Tracing-Strategie (CTT) entstandener Kosten vor dem Verwaltungsgericht wird zugestimmt.
4. Der Mandatierung einer spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei zur Vertretung der Landeshauptstadt München zur Durchsetzung des Kostenerstattungsanspruchs wird zugestimmt.
5. Einer Finanzierung der entstehenden Verfahrenskosten aus bereits mit Beschluss vom 23.03.2022 bewilligten Corona-Mitteln (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05913) wird zugestimmt.
6. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich mit einem Schreiben an den bayerischen Ministerpräsidenten zu wenden, welches zur Neubewertung von Corona im Vergleich zu anderen vergleichbaren Infektionserkrankungen aufruft und ein Auslaufen der kommunalen Verpflichtung zum Betrieb eines Impf- und Testzentrums sowie der sich aus der aktuellen Containment- und Contact-Tracing-Strategie ergebenden Aufgaben zum 31.12.2022 fordert. Zudem wird der Oberbürgermeister gebeten, sich für eine Aufhebung der Isolationsvorschriften zum 31.12.2022 einzusetzen.
7. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, bis zur Obergrenze von 350 Beratertagen des Kompetenzprofils „IT-Fachanalyst*in/Business Analyst*in AM/GPM“ weiterhin über das RIT aus dem Rahmenvertrag abzurufen.
8. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die in 2023 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 357.000 € (Beratertage unter Zif. 7) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Diese Mittel sind bereits zur Erstattung über das Förderprogramm "Digitales Gesundheitsamt 2025" beantragt.
9. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 5.788.313 € (Verlängerung der Stellen unter Zif. 1) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

10. Das Produktkostenbudget des Produkts 33414100 Gesundheitsschutz erhöht sich in 2023 um 5.788.313 €, davon sind 5.788.313 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
11. Das Produktkostenbudget des Produkts 33111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich in 2023 um 357.000 €, davon sind 357.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
12. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
13. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB
- V. Wv Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).